

**Prüfungsordnung für den interdisziplinären Bachelorstudiengang  
Politik und Gesellschaft  
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

**vom 02.08.2007**

geändert durch Satzung vom 02. September 2010

geändert durch Satzung vom 15. Mai 2012

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

**Abschnitt I    Allgemeine Bestimmungen**

- § 1    Zweck der Prüfung
- § 2    Akademischer Grad
- § 3    Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4    Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
- § 5    Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studenumfang

**Abschnitt II    Organisation und Verwaltung der Prüfungen**

- § 6    Prüfungsausschuss
- § 7    Prüfende und Beisitzende
- § 8    Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9    Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für behinderte Studierende
- § 10    Multiple-Choice-Prüfungen
- § 11    Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von ECTS-Punkten
- § 12    Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13    Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14    Wiederholung von Prüfungen
- § 15    Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16    Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

**Abschnitt III    Bestimmungen zur Bachelorprüfung**

- § 17    Umfang der Bachelorprüfung
- § 18    Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Studienprofile, Wahlbereich
- § 19    Bachelorarbeit
- § 20    Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

**Abschnitt IV    Prüfungszeugnis, Urkunde**

- § 21    Prüfungszeugnis
- § 22    Urkunde

**Abschnitt V    Schlussbestimmung**

- § 23    In-Kraft-Treten

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### § 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des interdisziplinären Bachelorstudiengang „Politik und Gesellschaft“.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten, die durch das Studium vermittelten Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### § 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

### § 3 Qualifikationsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife. <sup>2</sup>Derselbe Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein.

### § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) <sup>1</sup>Die Zentrale Studienberatung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. <sup>2</sup>Sie soll von den Studierenden insbesondere vor Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. <sup>2</sup>Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. <sup>3</sup>Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und beziehungsweise oder das Prüfungsamt.

### § 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. <sup>3</sup>In den ersten beiden Semestern wird überwiegend Orientierungswissen, darunter Grundlagen der beteiligten Fachdisziplinen, vermittelt. <sup>4</sup>Im dritten bis sechsten Semester erfolgt eine Profilierung und Vertiefung. <sup>5</sup>In diesem Studienabschnitt werden auch praktische Kenntnisse vermittelt beziehungsweise selbst erarbeitet. <sup>6</sup>Daneben ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. <sup>7</sup>Außerdem sind Schlüsselqualifikationen und Leistungen für den wahlfreien Bereich nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 180 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich. <sup>2</sup>ECTS- Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer oder eines Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den

Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. <sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) <sup>1</sup>Die allgemeinen Informationen zum Studiengang, die genaue Struktur, die Studieninhalte sowie die einzelnen Module werden in einer Studiengangsbeschreibung (Studiengangsbeschreibung) näher beschrieben, die von der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät herausgegeben wird. <sup>2</sup>Aus der Studiengangsbeschreibung muss sich ergeben, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Die Studiengangsbeschreibung wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(4) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. <sup>3</sup>Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. <sup>4</sup>Außerdem können sich Module in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken. <sup>5</sup>Sie können verschiedene Fächer beinhalten. <sup>6</sup>Die Studiengangsbeschreibung kann hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(5) <sup>1</sup>Die Studiengangsbeschreibung bestimmt die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). <sup>3</sup>Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regelt die Studiengangsbeschreibung, in wie vielen der zur Auswahl stehenden Module der Studierenden die geforderten Leistungen erbringen kann. <sup>4</sup>Schließlich sollen auch Module vorgesehen werden, die die oder der Studierende völlig frei wählen kann (Wahlmodule). <sup>5</sup>Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. <sup>6</sup>Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten mindestens einer dazugehörigen Prüfung oder Vorleistung oder der Modulprüfung selbst gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. <sup>7</sup>Ein Rechtsanspruch, dass jedes Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht.

(6) <sup>1</sup>Während des Bachelorstudiums ist ein sechswöchiges verpflichtendes Praktikum abzuleisten, welches geeignet ist, den Studierenden Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit und eine berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation zu vermitteln. <sup>2</sup>Die oder der Studierende setzt sich in eigener Verantwortung mit geeigneten privaten oder öffentlichen Einrichtungen in Verbindung, an denen das Praktikum abgeleistet werden kann. <sup>3</sup>Für das Praktikum und einen Praktikumsbericht werden 10 ECTS-Punkte vergeben. <sup>4</sup>Hat die oder der Studierende vor Studienbeginn ein Praktikum absolviert, das den Anforderungen aus Satz 1 genügt und legt darüber einen Praktikumsbericht vor, dann kann dieses Praktikum auf Antrag der oder des Studierenden als verpflichtendes Praktikum im Bachelorstudiengang anerkannt werden.

## **Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen**

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Bachelorprüfung.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei aus dem Kreis der an der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät hauptamtlich tätigen Fachvertreter des Faches Politikwissenschaft und zwei aus dem Kreis der an der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät hauptamtlich tätigen Fachvertreter des Faches Soziologie gewählt werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten.

## § 7

### Prüfende und Beisitzende

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Zu Prüfenden dürfen alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung, prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. <sup>4</sup>Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben.

## § 8

### Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) <sup>1</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Alle außerhalb der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anerkennung eingereicht werden. <sup>2</sup>Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anerkennung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>4</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. <sup>5</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung ist im Zeugnis vorzunehmen. <sup>6</sup>Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Werden Leistungen anerkannt, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. <sup>2</sup>Für die

Anerkennung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 10 im Ausland erbrachte ECTS-Punkte anerkannt, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters.<sup>3</sup> Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(7) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

## § 9

### Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für behinderte Studierende

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen bestehen aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen, von der oder dem jeweiligen Prüfenden festzulegenden Arten von Prüfungen, die sich aus den Besonderheiten der von der oder dem Prüfenden gewählten Lehr- und Lernform ergeben können. <sup>2</sup>Die sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) müssen nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad den schriftlichen und mündlichen Prüfungen vergleichbar sein und eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den oder die jeweiligen Prüfenden. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Werden innerhalb eines Moduls schriftliche und mündliche Prüfungen kombiniert, wird der Umfang der schriftlichen Prüfung entsprechend gekürzt. <sup>4</sup>Der Umfang von Klausurarbeiten soll je Modul 90 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten. <sup>5</sup>In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. <sup>6</sup>Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die weiteren Bestimmungen des § 10 erfüllt sind. <sup>7</sup>Der Umfang von Hausarbeiten soll in schriftlicher Form als fortlaufender Text 30000 Zeichen nicht unter- und 90000 Zeichen nicht überschreiten. <sup>8</sup>Die Bearbeitungsdauer soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einer oder einem Prüfenden oder vor den Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. <sup>3</sup>Werden innerhalb eines Moduls mündliche und schriftliche Prüfungen kombiniert, gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend. <sup>4</sup>Der Umfang mündlicher Prüfungen soll je Modul 20 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>6</sup>Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. <sup>7</sup>Zu den mündlichen Prüfungsgesprächen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht. <sup>8</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) <sup>1</sup>Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. <sup>2</sup>Die Dauer des Vortrags soll 20 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(5) <sup>1</sup>Für jede studienbegleitende Prüfung wird im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters ein zweiter Prüfungstermin angeboten. <sup>2</sup>Bei „modernen Prüfungsformen“ im Sinne des Abs. 1 Satz 2 kann als zweiter Prüfungstermin eine mündliche und bzw. oder schriftliche Prüfung angeboten werden. <sup>3</sup>Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt der zweite Prüfungstermin.

(6) <sup>1</sup>Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. <sup>3</sup>Die Kosten für das ärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

## § 10 Multiple-Choice-Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die oder der Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. <sup>2</sup>Sie oder er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für die jeweilige Fachdisziplin erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>2</sup>Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) <sup>1</sup>Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüfende oder den Prüfenden ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>2</sup>In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von der oder dem Prüfenden darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>5</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Studierenden auswirken.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn sie oder er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 (ausreichend),	wenn sie oder er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend),	wenn sie oder er die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

(8) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(9) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüfende oder den Prüfenden festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. <sup>2</sup>Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

(10) Die Überprüfung nach Abs. 4 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

## § 11

### Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in diesen Bachelorstudiengang ist die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen (konsekutive Module) abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(4) <sup>1</sup>Der Erwerb von ECTS-Punkten setzt die erfolgreiche Erbringung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen voraus. <sup>2</sup>Zusätzlich kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit gefordert werden.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>2</sup>Diese wird vom Veranstalter vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

(6) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls können sich auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder auf den Prüfungsstoff eines ganzen Moduls beziehen. <sup>2</sup>Die Anzahl der ECTS-Punkte für die Einzelveranstaltungen innerhalb eines Moduls wird nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung festgelegt.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden gemeinsam benotet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnoten einer

Prüfungsleistung werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Die Note für die Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

von	1,00	bis	1,50	=	sehr gut,
über	1,50	bis	2,50	=	gut,
über	2,50	bis	3,50	=	befriedigend,
über	3,50	bis	4,00	=	ausreichend,
über	4,00			=	nicht ausreichend.

(2) <sup>1</sup>Besteht eine einzelne Prüfungsleistung aus zwei oder mehr Teilprüfungen, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten; die Modulbeschreibung kann hiervon abweichend eine bestimmte Gewichtung der Teilprüfungen festlegen. <sup>2</sup>Die Prüfung gilt jedoch nur dann als bestanden, wenn jede Teilprüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>3</sup>Teilprüfungen im Sinne des Satzes 1 sind alle selbständigen Prüfungsteile, insbesondere wenn sie innerhalb eines Moduls in verschiedenen Veranstaltungen erbracht werden. <sup>4</sup>Bei einer Gewichtung verschiedener Teilprüfungen innerhalb derselben Veranstaltung eines Moduls nimmt die oder der Prüfende die Berechnung der Endnote vor und leitet diese unverzüglich an das Prüfungsamt weiter.

(3) <sup>1</sup>Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 gemeldet haben und nicht innerhalb der Fristen des § 11 Abs. 2 Satz 2 zurückgetreten sind, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>§ 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt § 20 Abs. 7.

(5) Die Umrechnung von Noten in die ECTS-Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in der Anlage.

### § 13

#### Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

### § 14

#### Wiederholung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung mit Ausnahme der Bachelorarbeit zweimal wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 besteht keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, wenn die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(2) <sup>1</sup>Bei Teilprüfungen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Wiederholungen von bestandenen Prüfungen sind nicht zulässig.

(3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt § 19 Abs. 7.

### § 15

#### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt bei



Klausurarbeiten bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.<sup>3</sup> Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der Klausurarbeit bzw. die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen.<sup>4</sup> Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben.<sup>5</sup> Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen.<sup>6</sup> Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) <sup>1</sup>In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. <sup>2</sup>Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) <sup>1</sup>Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. <sup>3</sup>Unter Umständen ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen. <sup>4</sup>Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>3</sup>Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 16

### Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben könnten, so ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) <sup>1</sup>Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Weiterhin hat die oder der Studierende mitzuteilen, welche Prüfungen von der Prüfungsunfähigkeit betroffen sind. <sup>4</sup>Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert der oder die Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. <sup>5</sup>Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind. <sup>6</sup>§ 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) Akteneinsicht ist einer oder einem Studierenden von der oder dem jeweiligen Prüfenden nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen.

### **Abschnitt III Bestimmungen zur Bachelorprüfung**

#### § 17 Umfang der Bachelorprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu den Modulen des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs gemäß § 18,
2. dem sechswöchigen Praktikum gemäß § 5 Abs. 6,
3. der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) gemäß § 19.

<sup>2</sup>Der Umfang eines Moduls beträgt fünf oder zehn ECTS-Punkte.

(2) Die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Teilnahme an den Modulen und die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Studienplan des jeweiligen Studienprogramms (Studienplan).

#### § 18 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Studienprofile, Wahlbereich

(1) <sup>1</sup>Im Pflichtbereich (Orientierungsphase, Methoden- und Praxisbereich, Schlüsselqualifikationen) muss jede oder jeder Studierende 65 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Dabei muss sie oder er

1. ein Modul Einführung in die Politikwissenschaft: Grundbegriffe und Methoden (5 ECTS-Punkte)
2. ein Modul Einführung in Politische Systemlehre und Vergleichende Politikwissenschaft (5 ECTS-Punkte)
3. ein Modul Einführung in die Politische Theorie und Philosophie (5 ECTS-Punkte)
4. ein Modul Einführung in die Internationale Politik (5 ECTS-Punkte)
5. ein Modul Einführung in die Soziologie I (5 ECTS-Punkte)
6. ein Modul Das politische System der Bundesrepublik Deutschland (5 ECTS-Punkte)
7. ein Modul Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich (5 ECTS-Punkte)
8. ein Modul Grundzüge der soziologischen Theorie (5 ECTS-Punkte)
9. ein Modul Methoden der empirischen Sozialforschung (5 ECTS-Punkte)
10. ein Modul Statistik (5 ECTS-Punkte)
11. ein Modul Grundlagen der Kommunikationswissenschaft (5 ECTS-Punkte)
12. ein Modul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (5 ECTS-Punkte) und
13. ein Modul Wissenschaft und Ethik (5 ECTS-Punkte)

erfolgreich absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich (Profilphase) muss jede oder jeder Studierende 45 ECTS-Punkte im Rahmen eines Studienprofils erwerben. <sup>2</sup>Es werden in der Regel folgende Studienprofile angeboten:

1. Welt und Europa
2. Politik und Kommunikation
3. Gesellschaft und Soziale Prozesse

<sup>3</sup>Im Profil „Welt und Europa“ muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ein Modul Akteure und Systeme der internationalen Politik (10 ECTS-Punkte)
2. ein Modul Politische Soziologie und Kultursociologie (10 ECTS-Punkte)
3. ein Modul Politische Systeme im internationalen Vergleich (5 ECTS-Punkte)
4. ein Modul Europäische politische Ideen (10 ECTS-Punkte)
5. ein Modul Europäische Integration (Europa in der Weltpolitik) (10 ECTS-Punkte)

<sup>4</sup>Im Profil „Politik und Kommunikation“ muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ein Modul Politik und Kommunikation (10 ECTS-Punkte)
2. ein Modul Politische Rhetorik I (10 ECTS-Punkte)
3. ein Modul Zeitgenössische politische Theorie (5 ECTS-Punkte)
4. ein Modul Politik und Medien (10 ECTS-Punkte)
5. ein Modul Politische Rhetorik II (10 ECTS-Punkte)

<sup>5</sup>Im Profil „Gesellschaft und soziale Prozesse“ muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ein Modul Prozessorientierte Soziologie I (10 ECTS-Punkte)
2. ein Modul Methoden der empirischen Sozialforschung II (10 ECTS-Punkte)
3. ein Modul Empirische Soziologie (10 ECTS-Punkte)
4. ein Modul Schwerpunkte soziologischer Theorien (10 ECTS-Punkte)
5. ein Modul Politische Systeme im internationalen Vergleich (5 ECTS-Punkte)

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der internationalen oder methodenorientierten Ausrichtung des Studiengangs muss jede oder jeder Studierende als Wahlpflichtbereich 30 ECTS-Punkte erwerben. <sup>3</sup>Bei der Wahl einer internationalen Ausrichtung müssen die oder der Studierende Module innerhalb ihres gewählten Studienprofils erfolgreich absolvieren. <sup>4</sup>Diese Leistungen werden regelmäßig an ausländischen Universitäten erbracht. <sup>5</sup>Jedenfalls sind mindestens 10 ECTS-Punkte im Ausland zu erbringen. <sup>6</sup>Die Auslandsphase ist Teil des regulären Studiums, es bedarf keiner Beurlaubung. <sup>7</sup>Für dessen Durchführung und Finanzierung haben die Studierenden selbst Sorge zu tragen. <sup>8</sup>Es wird den Studierenden empfohlen, vor der Wahl dieser Module mit der Fachstudienberatung Kontakt aufzunehmen und gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Anerkennung bestimmter Module zu treffen. <sup>9</sup>Bei Wahl der methodenorientierten Ausrichtung muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ein Modul Forschungspraktikum 1 (10 ECTS-Punkte),
2. ein Modul Forschungspraktikum 2 (10 ECTS-Punkte) und
3. ein Modul Forschungspraktikum 3 (10 ECTS-Punkte).

<sup>10</sup>Die oder der Studierende muss sich spätestens zu Beginn des vierten Semesters für die jeweiligen Module beziehungsweise für das Auslandsstudium unter Nachweis eines Studienplatzes anmelden.

(4) <sup>1</sup>Im Wahlbereich muss jede oder jeder Studierende 20 ECTS-Punkte in wahlfreien Modulen anderer Fachbereiche erwerben. <sup>2</sup>Die Leistungen können auch an anderen deutschen Universitäten und beziehungsweise oder im Ausland erbrachte Studienleistungen sein.

(5) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfungen zu Modulen gemäß Abs. 1 bis 4 bestehen aus schriftlichen (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), mündlichen oder sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) gemäß § 9. <sup>2</sup>Art und Umfang der Leistungsnachweise regelt die Studiengangsbeschreibung.

## § 19 Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem gesamten Programm aller Studienprofile gemäß § 18 Abs. 2 zu entnehmen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Gegenstand der Bachelorarbeit anderen, an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vertretenen Fächern entnommen werden, die in

sinnvollem Zusammenhang mit politikwissenschaftlichen oder soziologischen Themen stehen. <sup>3</sup>Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit darf frühestens nach dem fünften Fachsemester ausgegeben werden. <sup>2</sup>Das Thema wird von der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter festgelegt. <sup>3</sup>Zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter sind die mit der Vertretung eines am Bachelorstudiengang beteiligten Fachs beauftragten, hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. <sup>4</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. <sup>3</sup>Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Arbeit auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Thema steht. <sup>4</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Bachelorarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. <sup>4</sup>Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. <sup>5</sup>Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. <sup>6</sup>Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist von der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter, der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. <sup>2</sup>Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden; soll die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. <sup>3</sup>Weichen die Noten der oder des Erst- und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters um mindestens zwei Notenstufen (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. <sup>4</sup>Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Note der Bachelorarbeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 aus den jeweiligen Noten der oder des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls der Drittgutachterin oder des Drittgutachters berechnet. <sup>5</sup>Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird regelmäßig in den ersten zwei Wochen des Semesters ausgegeben. <sup>2</sup>Die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt spätestens ein Monat vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung aller beteiligten Gutachterinnen oder Gutachter vorliegt.

(7) <sup>1</sup>Ergibt sich eine Gesamtnote nach Abs. 5 Satz 5 von über 4,0, ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. <sup>2</sup>Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. <sup>4</sup>Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

## § 20

### Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind,
2. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat, und
3. die oder der Studierende die erfolgreiche Teilnahme an dem Pflichtpraktikum gemäß § 5 Abs. 6 nachweist.

<sup>2</sup>Die Bachelorprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung eines in § 18 vorgesehenen Pflichtmoduls oder erforderlichen Wahlpflichtmoduls abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. <sup>2</sup>Die oder der Studierende erhält einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung gilt vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen in Abs. 3 rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit muss die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich erfolgen. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Die oder der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. <sup>5</sup>Die Kosten für das ärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(6) <sup>1</sup>Die Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung verlängert sich um ein Fachsemester, wenn die oder der Studierende mindestens zwei Semester an einer ausländischen Hochschule erfolgreich studiert hat und während dieser Zeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in diesem Studiengang eingeschrieben war. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat erfolgreich an einer ausländischen Hochschule studiert, wenn sie oder er in dem betreffenden Studienjahr an der ausländischen Hochschule mindestens 2/3 der Leistungen eines dortigen Vollzeitstudierenden erbracht hat und ihr oder ihm für diese Leistungen Module des Bachelorstudiengangs im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte gemäß § 8 anerkannt wurden. <sup>3</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, davon anerkannte Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Studiengang einzubringen.

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Module nach § 18 und der Bachelorarbeit nach § 19. <sup>2</sup>Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen; im Übrigen gelten § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(8) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so muss die oder der Studierende bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses und der Bachelorurkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich beantragen.

(9) <sup>1</sup>Ergibt sich eine Gesamtnote der Bachelorprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. <sup>2</sup>Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

## **Abschnitt IV** **Prüfungszeugnis, Urkunde**

### § 21 Prüfungszeugnis

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher Module inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte, die dabei erzielten Noten sowie die Namen der jeweiligen Prüfenden,
3. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen der Themenstellerin oder des Themenstellers,
4. die Bezeichnung des gewählten Studienprofils gemäß § 18 Abs. 2,
5. die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die Durchschnittsnote sowie die Bezeichnung der Pflichtmodule gemäß § 18 Abs. 1, der Wahlpflichtmodule gemäß § 18 Abs. 2 und 3 sowie der Wahlmodule gemäß § 18 Abs. 4,
6. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) <sup>1</sup>Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Bei Wahl der internationalen Ausrichtung wird im Diploma Supplement wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein internationales Studienprogramm handelt. <sup>3</sup>Über weitere Eintragungen im Zeugnis zur Bachelorprüfung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## § 22 Urkunde

<sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Prüfungszeugnis und Bachelorurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

## **Abschnitt V** **Schlussbestimmung**

### § 23 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Anlage: ECTS-Bewertungsskala

Grade	Prozent*)	Definition
A	10	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	25	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	30	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	25	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	10	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

\*) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten. In die Berechnung werden mindestens zwei vorhergehende Abschlussjahrgänge miteinbezogen.